



# Infoblatt

## Wanderführungen

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## **ABGRENZUNG ZWISCHEN WANDERFÜHRUNG UND BERGWANDERFÜHRUNG**

Werden Führungen angeboten, ist in erster Linie zu unterscheiden, ob es sich um Wanderführungen oder Bergwanderführungen handelt.

### **WANDERFÜHRUNGEN**

Wanderführungen sind geführte Wanderungen, die keinerlei alpine technische Fähigkeiten und Fertigkeiten wie beispielsweise Orientierungsfähigkeit im Gelände, Kenntnisse alpiner Gefahren, lawinenkundliches Wissen, Wetterkunde oder Trittsicherheit verlangen und sich auf eine alpine technisch risikofreie Umgebung mit in unmittelbarer Nähe verfügbarer Infrastruktur, wie Beherbergungsbetriebe, Wohngebiete, Straßen, bewirtschaftete Almen und Hütten oder Liftanlagen, beschränken.

Wanderführungen unterliegen nicht dem Steiermärkischem Bergsportgesetz.

### **Gewerbe**

Den Gewerbetätigen Wanderführer gibt es nicht. Werden im Zusammenhang mit der Wanderführung auch Planungen von Freizeitveranstaltungen angeboten, ist die Tätigkeit unter den Gewerbetätigen „Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“ zu subsumieren, welches ein freies Gewerbe darstellt. Eine Befähigung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Dies ist die Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Nach erfolgter Anmeldung bei der Behörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden. Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt man aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Steiermark in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe. Die Grundumlage beträgt 110€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

### **BERGWANDERFÜHRUNGEN**

Bergwanderführerin/Bergwanderführer ist, wer berechtigt ist, bei Bergwanderungen zu führen, zu begleiten und zu unterrichten.

Bergwanderführungen unterliegen dem **Steiermärkischem Bergsportgesetz**.

§21 des Steiermärkischem Bergsportgesetz lautet:

*Die Bergwanderführerin/Der Bergwanderführer ist berechtigt, Personen bei Bergwanderungen auf Wegen, Steigen und im weglosen Gelände, soweit dessen Betreten bundes- und landesgesetzlich erlaubt ist, zu begleiten und zu unterrichten und die zur Durchführung der geplanten Bergwanderung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Bergwanderführerin/Der Bergwanderführer darf im Zuge geführter Winter- und Schneeschuhwanderungen Grundkenntnisse im Umgang mit Lawinenschüttelungsgeräten, Schaufel und Sonde vermitteln. Das Anbieten und Durchführen eigenständiger Kurse in Schnee- und Lawinenkunde sowie Trainings für die Lawinenschüttelung ist Berg- und Schiführerinnen/Berg- und Schiführern vorbehalten.*

## Befugnis zur Ausübung

Gemäß §22 Steiermärkisches Bergsportgesetz ist die Befugnis Bergführungen anzubieten Personen zu erteilen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Unionsrecht oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind;
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sind;
4. nicht schutzberechtigt im Sinne des §21 Abs. 1 ABGB sind.

Die **fachliche Befähigung** ist durch die Ablegung einer **entsprechenden Prüfung** nachzuweisen.

Der **Steirische Bergsportführerverband** hat Kurse zur Ausbildung von Bergwanderführerinnen/Bergwanderführern durchzuführen.

Nähere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.steiermark.bergfuehrer.at/ausbildung/?L=0>

## Gewerbe

Bergwanderführungen sind von der Gewerbeordnung nicht umfasst. Ein Gewerbe ist somit nicht anzumelden. Eine Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Steiermark besteht in diesem Falle nicht.

## Nähere Informationen

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001715>

## GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
  - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

## Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstanprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.